

## **Geschäftsordnung der Sektion 4**

Auf der Grundlage des § 16 der Satzung des dbv in der Fassung vom 01.06.2017 gibt sich die **Sektion 4 Wissenschaftliche Bibliotheken im dbv** (nachfolgend *Sektion 4 genannt*) die nachfolgende Geschäftsordnung.

### **§ 1 Mitgliedschaft**

1. Im Rahmen der nach § 16 Abs.1 und 2 der Satzung des dbv bestehenden Sektionsgliederung ordnet der Vorstand des dbv jedes ordentliche Mitglied einer Sektion zu. Mitglieder der Sektion 4 im dbv sind wissenschaftliche Bibliotheken.
2. Eine Gastmitgliedschaft ist möglich, wenn die Angelegenheiten ordentlicher Mitglieder anderer Sektionen auch die Sektion 4 im dbv berühren.

### **§ 2 Organe der Sektion**

Organe der Sektion sind der Vorstand (§ 3), der Hauptausschuss (§ 4) und die Sektionssitzung (§ 5).

### **§ 3 Vorstand**

1. Der Vorstand der Sektion 4 im dbv besteht aus der/dem Vorsitzenden und zwei Stellvertretern oder Stellvertreterinnen. Der Vorstand kann für die Übernahme von bestimmten Funktionen oder Aufgaben weitere Personen benennen. Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die Mitgliederstruktur der Sektion 4 widerspiegeln. Der Vorstand tagt mindestens zweimal jährlich.
2. Die Mitglieder des Vorstandes der Sektion 4 im dbv werden von den anwesenden wahlberechtigten Mitgliedern (§ 4) auf einer Sitzung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahlperiode orientiert sich am Rhythmus des dbv. Wiederwahl ist möglich.

### **§ 4 Hauptausschuss**

1. Der Hauptausschuss setzt sich aus dem Vorstand und sieben weiteren Mitgliedern der Sektion zusammen, die die Mitgliederstruktur der Sektion 4 widerspiegeln.
2. Der Hauptausschuss wird auf die Dauer von drei Jahren von der Sektionssitzung gewählt.
3. Der Hauptausschuss unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit, insbesondere bei der inhaltlichen Ausgestaltung und Verfolgung des Vereinszwecks, z. B.:
  - a. sorgt er für die thematische Abstimmung zwischen den von der Sektion 4 und ihren Mitgliedsbibliotheken verfolgten Projekten
  - b. bereitet er Stellungnahmen vor,
  - c. hilft er bei der Vorbereitung von Veranstaltungen,
  - d. unterstützt er den Vorstand bei eilbedürftigen Entscheidungen zwischen den Sektionssitzungen
4. Der Hauptausschuss wird mindestens zweimal jährlich von dem oder der Vorsitzenden der Sektion einberufen.

### **§ 5 Sektionssitzung**

1. Die Mitglieder der Sektion 4 im dbv treffen sich mindestens einmal jährlich zu Sitzungen, außerdem dann, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder oder der Vorstand es schriftlich verlangen.
2. Sitzungen werden durch den/die Sektionsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Termin durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung.
3. An den Sitzungen können auch Mitglieder des dbv-Vorstandes sowie Mitglieder anderer Sektionen teilnehmen. Die Teilnahme anderer Gäste bedarf der Zustimmung des Sektionsvorstandes.
4. Anträge zur Tagesordnung sollen dem Vorstand so rechtzeitig mitgeteilt werden, dass sie in die Tagesordnung gemäß Nr. 2 aufgenommen werden können.
5. Spätere Anträge – auch während der Sektionssitzung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Sektionssitzung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).

### **§ 6 Abstimmung**

1. Ordentliche Mitglieder haben in der Sektionssitzung je eine Stimme.
2. Die Sektionssitzung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Sektionssitzung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Sektionssitzung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies durch die Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder beschlossen wird.
5. Die Änderung der Geschäftsordnung erfordert eine 2/3 Mehrheit der in der Sektionssitzung abgegebenen Stimmen.
6. Geschäftsordnungen können nicht durch Dringlichkeitsanträge geändert werden.

### **§ 7 Weitere Arbeitsgemeinschaften und ad-hoc-Arbeitsgruppen**

1. Zur Bearbeitung fachlicher Fragestellungen kann die Sektionssitzung auf Vorschlag des Hauptausschusses weitere Arbeitsgemeinschaften einsetzen. Die Arbeitsgemeinschaften geben sich eine eigene Geschäftsordnung.
2. Darüber hinaus kann die Sektionssitzung auf Vorschlag des Vorstandes ad-hoc-Arbeitsgruppen bilden, die in der Regel bis zur nächsten oder zu der darauffolgenden Sektionssitzung zu einem bestimmten Thema Vorschläge oder Vorlagen erarbeiten.

### **§ 8 Protokolle, Information, Berichterstattung**

1. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen.
2. Protokolle der Sektionssitzung werden elektronisch verschickt. Für Einsprüche, Ergänzungen usw. gilt eine sechswöchige Frist.

3. Die Beschlüsse und Arbeitsergebnisse der Sektionsarbeit sowie die Vorträge und Berichte der Arbeitssitzungen werden dem Vorstand des dbv zur Kenntnisnahme zugeleitet.

#### **§ 9 Kosten**

1. Die Sektion 4 im dbv übt ihre Arbeit im Rahmen des jährlichen Finanzplanes des dbv aus. Die Übernahme von Kosten durch den dbv bedarf der vorherigen Vereinbarung. Auftraggeber für Maßnahmen, deren Kosten der dbv übernimmt, ist der dbv.
2. Die Arbeit in der Sektion wird als ehrenamtliche Tätigkeit nicht vergütet.

#### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung wurde von der Sektionssitzung am 26. April 2018 geändert und tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.